

# KONTRAHIERUNGSZWANG

## Ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung – was bedeutet das?

---

„Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.“

Aus dem gemäß § 1 Absatz 1 ApoG gesetzlich geregelten Versorgungsauftrag folgt die grundsätzliche Pflicht der Apotheken zur Abgabe von Arzneimitteln an Kunden, die diese Arzneimittel bei ihnen nachfragen bzw. erwerben möchten. Dabei ist folgendes zu beachten:

### Ärztlich verordnete Arzneimittel

Die Abgabepflicht für ärztlich verordnete Arzneimittel ist explizit in § 17 Abs. 4 ApBetrO geregelt. Dort heißt es sinngemäß, dass ärztliche Verschreibungen in einer der Verschreibung angemessenen Zeit auszuführen sind (sog. Kontrahierungszwang). Sofern ein verschriebenes Arzneimittel nur als Einzelimport nach § 73 Abs. 3 AMG eingeführt werden kann, besteht ebenfalls ein Kontrahierungszwang. Dies gilt allerdings nur, soweit die Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG erfüllt sind.

### Abgabepflicht auch bei OTC-Arzneimitteln?

Gemäß § 43 AMG dürfen apothekenpflichtige Arzneimittel nur in Apotheken abgegeben werden. Selbst wenn in dieser Regelung nur eine „institutionalisierte Monopolisierung“ für Apotheken zu sehen wäre, ist im Zusammenspiel mit dem gesetzlichen Auftrag der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung eine Abgabepflicht zu bejahen, da es nicht in das Belieben des Apothekers gestellt sein kann, ob er die Abgabe eines OTC-Arzneimittels grundlos verweigert. Anderenfalls wäre der Patient in einer Notlage gezwungen, sich eine Apotheke zu suchen, die zu einer Abgabe bereit ist, was nur schwer mit dem gesetzlichen Versorgungsauftrag in Einklang zu bringen ist. Aus dem gesetzlichen Versorgungsauftrag der Apotheken wird daher eine Abgabeverpflichtung (Kontrahierungszwang) auch für OTC-Arzneimittel hergeleitet werden können. (So auch Kommentar Pfeil / Pieck / Blume zu § 17 ApBetrO).

Ein Kontrahierungszwang für alle bestellten Arzneimittel – der lediglich durch die Verfügbarkeit der jeweiligen Arzneimittel eingeschränkt wird – ist im Übrigen im Falle des Arzneimittelversands durch die Vorschriften der §§ 11a Satz 1 Nr. 3b ApoG, 17 Abs. 2a Nr. 4 ApBetrO gegeben.

### Versorgung mit Rezepturarmitteln

Der gesetzliche Versorgungsauftrag der Apotheken ist nicht auf die Versorgung mit Fertigarzneimitteln beschränkt, sondern umfasst ebenso die Versorgung mit rezepturmäßig herzustellenden Arzneimitteln und zwar unabhängig davon, ob diese ärztlich verordnet sind oder ohne ärztliche Verordnung in Apotheken verlangt werden, jedoch der Apothekenpflicht unterliegen. Jede Apotheke muss daher zur Herstellung von Rezepturarmitteln – und zwar in angemessener Zeit – in der Lage sein. Ausgenommen ist die Herstellung von Rezepturarmitteln, die besondere personelle und sächliche Voraussetzungen erfordern wie z. B. Zytostatikazubereitungen (s. § 35 ApBetrO).

Daher ist auch nicht zu akzeptieren, wenn einzelne Apotheken die Herstellung und Abgabe von rezepturmäßig herzustellenden Arzneimitteln u. a. mit Hinweis auf Personalprobleme, seltene Nachfrage nach Rezepturarmitteln oder Herstellungsprobleme ablehnen und auf andere Apotheken verweisen. Auch die unter Umständen zunächst vorzunehmende Besorgung benötigter Ausgangsstoffe und eine damit verbundene

„Wartezeit“ bis zur Herstellung des Rezepturarzneimittels kann nicht per se als Begründung für die Ablehnung der Rezepturherstellung angesehen werden. Etwas anderes mag in den Fällen gelten, in denen die Herstellung des Rezepturarzneimittels aus medizinischer Sicht keinen längeren Aufschub duldet oder der Patient / Kunde eine kurzfristige Herstellung ausdrücklich wünscht.

Ausgangsstoffe zur Herstellung von Rezepturarzneimitteln können im Übrigen – wenn sie der ansonsten liefernde Großhandel nicht vorrätig hat – von speziellen Herstellern in der Regel zeitnah bezogen werden. Entsprechende Firmen mit Adresse sind im NRF-Kapitel III.2 gelistet.

#### Ausnahmen

Gibt es Ausnahmen von der Abgabeverpflichtung? In engen Grenzen kann der Apotheker die Abgabe bzw. Herstellung von Arzneimitteln verweigern. Dies ist dann der Fall, wenn pharmazeutische Bedenken im Sinne des § 17 Abs. 5 u. 8 ApBetrO bestehen und diese Bedenken letztlich nicht ausgeräumt werden können. In diesen Fällen hat der Apotheker die Arzneimittelabgabe zu verweigern. Entsprechendes gilt, wenn bei rezepturmäßig verordneten Arzneimitteln im Rahmen der Plausibilitätskontrolle bestehende Unklarheiten nicht beseitigt werden können.